

Regelungen zur eingeschränkten Nutzung der Gemeinderäume zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

Die gesetzlich und behördlich vorgegebenen Sicherheits-, Hygiene- und Abstandsregelungen gelten als Mindeststandards für alle Veranstaltungen und sind ausnahmslos einzuhalten. Die Umsetzung dieser und der nachfolgenden Vorgaben erfordert ein Einsehen und ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Ihre Beachtung dient dem Schutz der Gesundheit aller Nutzer der Gemeinderäume und der Bewahrung sowohl vor Schaden wie vor Haftungsansprüchen.

Veranstaltungen + Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen ohne geselligen Charakter sind bei Einhaltung der in dieser Regelung genannten Vorgaben nach Anmeldung und Einverständniserklärung durch das Pfarrbüro grundsätzlich möglich.

Die Nutzung für musikalische Zwecke ist mit der Verwaltungsleitung abzustimmen. Gesang hat ausnahmslos zu unterbleiben. Feiern und Veranstaltungen mit geselligem Charakter und mit Bewirtung sind grundsätzlich mit der Verwaltungsleitung abzustimmen und nach deren Ermessen ein gruppenbezogener Hygieneplan unter Beachtung des von der Landesregierung NRW festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards vorzulegen.

Zusammenhängende Räumlichkeiten können immer nur durch eine Gruppe und täglich nur einmalig genutzt werden, bei zusätzlichen Frequenzen ist die Verwaltungsleitung zu involvieren und deren Einverständnis zu erlangen.

Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortet die für die Gruppe verantwortliche Person und klärt die Möglichkeiten im Vorfeld vor Ort ab. Tische und Stühle sind vor Beginn der Veranstaltung so anzuordnen, dass zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Wege sind mit einzuplanen. Die vorgesehenen Sitzplätze sind zuzuweisen. Die Besucher sind im Vorfeld aufzufordern, eine Mund-Nase-Bedeckung mitzubringen. Gleiches gilt auch für das gesamte Außengelände der Kirche.

Besuchern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind oder Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, ist der Zutritt zu verwehren.

Küche - Getränke - Speisen

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

Der Aufenthalt in der Küche ist nur zwei Personen gleichzeitig unter Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung gestattet. Vor dem Kontakt mit Speisen und Kücheninventar sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Die Küche ist in regelmäßigen Abständen während der Veranstaltung zu durchlüften.

Speisen werden ausschließlich auf Tellern und Heißgetränke in Tassen am Tisch serviert; Selbstbedienung von Getränken oder Speisen am Buffet ist nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelpendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen ist zu gewährleisten.

Gebrauchsgegenstände (z. B. Salz + Pfeffer, Zahnstocher) zur Selbstentnahme dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.

Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollen möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend. Geschirr- und Handtücher sind nach jeder Veranstaltung mit mind. 60 Grad Celsius zu waschen.

Aktive Personen (Bedienende) mit Kontakt zu den Teilnehmenden müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Teilnehmerlisten + Datenschutz

Die für die Gruppe verantwortliche Person muss für jedes Treffen eine mit Ortsangabe, Datum und Uhrzeit (von-bis) versehene Teilnehmerliste mit den Namen, Vornamen, Telefonnummern und Anschriften aller Anwesenden anfertigen, die nach dem Treffen im zentralen Pfarrbüro vorgehalten und nach 4 Wochen vernichtet wird. Die Teilnehmer werden über die Datenschutzvorschriften (Aushang) informiert und erklären sich durch die Angabe ihrer persönlichen Daten mit der Erfassung einverstanden. Eine Teilnahme an Veranstaltungen ohne diese Erfassung der persönlichen Daten ist nicht zulässig.

Verhaltensregeln

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung ist zu tragen. An einem mit vorgeschriebenem Abstand eingerichteten Sitzplatz kann sie abgenommen werden.

Für Personen, die in einem Haushalt leben, gilt die Abstandsregelung nicht.

Eltern beaufsichtigen ihre Kinder bezüglich der aufgeführten Verhaltensregeln auf dem Gemeindegelände.

Alle Personen müssen sich nach Betreten des Gemeindehauses die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Das Herumreichen von Gegenständen zwischen den Besuchern muss unterbleiben.

Die Räume sind in regelmäßigen Abständen auch während der Veranstaltung zu lüften.

Die sanitären Anlagen sollen zur Wahrung der Abstandsregeln nur einzeln betreten werden, und die Handreinigung erfolgt mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern gemäß den allgemeinen Hygieneregeln.

Den Anweisungen der für die Gruppe verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

Diese Regelungen sind bis auf weiteres gültig

Stand: 27.08.2020